

Gemeinde Engstingen

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 15.12.1988, zuletzt geändert am 10.10.2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen hat am 14. Dez. 1988 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen, mit Änderungen vom 05.10.1994 und vom 10.10.2001:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20 EUR,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	35 EUR,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	45 EUR.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtliche Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Dies wird gezahlt

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	15 EUR.
---	---------

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung

Diese beträgt:

- a) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Kleinengstingen 40 v.H.
 b) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Kohlsetten 40 v.H.

des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

- (3) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die jeweiligen entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt. Die Entschädigung nach Absatz 2 wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 09.03.1977, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Engstinger Amtsblatt vom Nr.
Satzung	01.01.1989	23.12.1988 51
Änderung	05.10.1994	14.10.1994 41
Änderung	10.10.2001	19.10.2001 42